

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG NRW (SGO)
für das Ständige Schiedsgericht für den Bereich des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Art. 1

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten, die ihm gem. § 16 der Satzung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V. zugewiesen sind, sowie in allen Fällen, in denen die Zuständigkeit durch Einzelvereinbarung begründet wird.
Das Schiedsgericht ist auch zuständig, wenn über die Wirksamkeit/den Bestand des dem Streit zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses oder die Schiedsgerichtsklausel selbst gestritten wird.

2. a) Das Schiedsgericht entscheidet - vorbehaltlich Ziff. 3 bzw. Art. 3 Ziff. 1 Abs. 3 - jeweils in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die Besetzung der Spruchgruppen, die Vertretung sowie die Verteilung der Geschäfte regelt der vom Vorsitzenden erstellte Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan ist für die Dauer der Wahlperiode der Mitglieder des Schiedsgerichts festzulegen. Im Übrigen gilt § 21 e GVG analog. Der Geschäftsverteilungsplan ist in der Geschäftsstelle des Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. aufzulegen.

- b) Zum Zwecke der Vermeidung auch nur des Anscheins eines Übergewichts bei der Besetzung des Schiedsgerichts verzichten alle Parteien darauf, je einen Beisitzer zu bestimmen und bei der Bestellung der Vorsitzenden mitzuwirken.

Davon ausgehend wird der Vorsitzenden sowie die Beisitzer auf Bitte des Präsidenten des LEV NRW vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln bestellt, und zwar für eine Amtszeit von vier Jahren. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Die Bitte des Präsidenten des LEV NRW ist jeweils spätestens acht Wochen nach der Beendigung einer ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln zu richten. Die Bitte zur Richterbestellung darf keine Vorschläge, die Person des Richters betreffend, enthalten.

Handelt es sich bei einer Partei um eine solche, die weder ein Mitglied des Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. noch einer seiner Mitglieder ist, kann diese Partei, unbeschadet der Regelung gem. Abs. 1, zur Vermeidung rügelosen Einlassens vor dem gem. Abs. 1 besetzten Schiedsgericht, mit der Klage/einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweiligen Anordnung oder innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Einlassungsfrist verlangen, dass anstelle des vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln bestimmten Beisitzers ein von ihr bestimmter Beisitzer in dem Verfahren entscheidet. Mit dem Verlangen sind der Beisitzer zu benennen sowie glaubhaft zu machen, dass dieser zur sofortigen Übernahme des Amtes bereit sind. In diesem Fall muss der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. ebenfalls einen Beisitzer benennen.

- c) Scheidet ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln bestellter Richter vorzeitig aus, ist für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmann zu bestellen. Die Bitte zur Bestellung ist vom Präsidenten des LEV NRW jeweils unverzüglich an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln zu richten. Lit. b) Abs. 2 letzter Satz gilt analog.
- d) Sämtliche Richter - auch die gem. lit. b) Abs. 3 bestimmten - müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen im Übrigen kein Amt im Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. bekleiden.
- e) Bis zu einer gültigen Neubestellung bleiben die bestimmten Mitglieder des Schiedsgerichts weiterhin im Amt. Endet die Amtszeit einer Spruchgruppe vor dem Ergehen einer Entscheidung in dem vor ihr an-

hängigen Verfahren, verlängert sich deren Amtszeit automatisch im Hinblick auf dieses Verfahren bis zum Ergehen der Endentscheidung.

3. a) Das Schiedsgericht entscheidet - abweichend von Ziff. 2 lit. a) - durch seinen Vorsitzenden:
- sofern es im Anschluss an ein Ordnungs-, Feststellungs- oder Nachprüfungsverfahren (Art. 3 bis 5 RO) angerufen wird,
 - bei Streitigkeiten, die Zahlungsansprüche bis zu einem Streitwert in Höhe von € 10.000,- zum Gegenstand haben,
 - über Anträge auf den Erlass einstweiliger Verfügungen bzw. einstweiliger Anordnungen, es sei denn, die Sache ist rechtlich schwierig gelagert und/oder von - für den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. und/oder seine Mitglieder - über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung und/oder alle Parteien stellen den Antrag, dass das Schiedsgericht in der Besetzung gemäß Ziff. 2 lit. a) entscheidet, oder es liegt ein Verlangen gemäß Ziff. 2 lit. b) Abs. 3 vor.
- b) Ob die Sache rechtlich schwierig gelagert ist und/oder von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung, entscheidet der Vorsitzende ohne Pflicht zur Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen, wobei er diese Entscheidung in jedem Stadium des Verfahrens treffen kann.

Auch die Parteien können in jedem Stadium des Verfahrens beantragen, dass das Schiedsgericht in der Besetzung gem. Ziff. 2 lit. a) entscheidet.

4. Für ihre Mitwirkung im jeweiligen schiedsgerichtlichen Verfahren erhalten die Mitglieder des Schiedsgerichts eine Vergütung, die sich wie folgt bemisst:
- a) Mitwirkung in der mündlichen Verhandlung:
- der Vorsitzende eine volle Gebühr in Höhe von € 500,-,
 - jeder Beisitzer eine volle Gebühr in Höhe von je € 300,-.
- b) Mitwirkung in jeder weiteren mündlichen Verhandlung:
- der Vorsitzende zusätzlich eine halbe Gebühr gem. lit. a) für jede mündliche Verhandlung,
 - jeder Beisitzer zusätzlich je eine halbe Gebühr gem. lit. a) für jede mündliche Verhandlung.

Entscheidet das Schiedsgericht - ohne mündliche Verhandlung - im schriftlichen Verfahren, erhalten der Vorsitzende und jeder Beisitzer jeweils eine volle Gebühr gem. Abs. 1 lit. a).

Wird die Klage vor dem ersten Verhandlungstermin zurückgenommen, ermäßigen sich die Gebühren gem. Abs. 1 lit. a) um 2/3. Darüber hinaus sind den Mitgliedern des Schiedsgerichts anfallende Reisekosten und sonstige Barauslagen zu erstatten. Fallen diese Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung mehrerer Verfahren vor dem Schiedsgericht an einem Sitzungstag an, sind die Kosten auf diese Verfahren anteilig umzulegen.

Mit der Vergütung gem. Abs. 1 bis 3 ist die gesamte Tätigkeit der Mitglieder des Schiedsgerichts bzw. ihre gesamten Auslagen im jeweiligen Verfahren abgegolten.

5. Ist der Präsident des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V. verhindert, die ihm in der Schiedsgerichtsordnung übertragenen Handlungen vorzunehmen, nimmt die Handlung der Vizepräsident. vor.

Art. 2

1. Das Schiedsgericht tagt in Köln, es sei denn, der Vorsitzende bestimmt aus beachtlichen Gründen, namentlich wegen des örtlichen Bezuges der Sache und/oder aus Gründen der Kostenersparnis, einen anderen Tagungsort.
2. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen - einschließlich der vorliegenden Ordnung - nichts anderes bestimmt ist, geltend für das schiedsgerichtliche Verfahren die §§ 1025 ff ZPO.
3. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

Art. 3

1. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt unter Einreichung einer Klage zu Händen seines Vorsitzenden. Mit der Einreichung der Klage ist die Sache schiedshängig.
Die Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig, dessen Höhe vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unmittelbar nach Klageerhebung festzusetzen ist und die sich an den voraussichtlichen Kosten des Verfahrens orientieren soll. Dies gilt nicht für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung.
Ist der Kostenvorschuss nicht oder nicht vollständig erbracht, wird die Klage bzw. der Antrag durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts im schriftlichen Verfahren als unzulässig verworfen.
2. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder Telefax grundsätzlich zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung (Ladungsfrist). Der Vorsitzende kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen, wenn eine Sache dringlich ist. Ob die Sache dringlich ist, entscheidet der Vorsitzende ohne Pflicht zur Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen.
In der Ladung sind mindestens der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Verhandlung sowie die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen. Liegt dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vor, sind die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen des Gerichts ausschließlich an den Bevollmächtigten zu richten.

Art. 4

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet die mündliche Verhandlung.
2. Im Einverständnis mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Der dahingehende Beschluss ist den Parteien schriftlich mitzuteilen. Die im schriftlichen Verfahren verkündete Entscheidung hat die Wirkung einer Entscheidung nach mündlicher Verhandlung.
3. Versäumt es der Beklagte ohne genügende Entschuldigung, innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist die Klagebeantwortung einzureichen, oder versäumt es im weiteren Verfahren eine Partei ohne genügende Entschuldigung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist einer Auflage des Schiedsgerichts nachzukommen, oder ist trotz ordnungsgemäßer Ladung eine Partei ohne genügende Entschuldigung in einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen oder nicht vertreten, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort.
Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Schiedsgerichts glaubhaft zu machen.
Das Schiedsgericht würdigt das säumige Verhalten einer Partei nach freier Überzeugung.
4. Das Schiedsgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden könnten, beiladen.
Das Schiedsgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens Zeugen, sachverständige Zeugen, Sachverständige und sonstige Personen laden, soweit dies der Förderung des Verfahrens dienen kann.
Über die Beiladung gem. Abs. 1 oder die Ladung gem. Abs. 2 entscheidet das Gericht ohne Pflicht zur Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen.
Die dadurch verursachten Kosten sind Kosten des Verfahrens.

5. Zur Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder zur eidlichen Parteivernehmung ist das Schiedsgericht nicht befugt. Es kann von jedem Beteiligten verlangen, dass er die für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen des staatlichen Gerichts beantragt. Kommt der Beteiligte diesem Verlangen nicht nach, kann das Schiedsgericht daraus die ihm gerechtfertigt erscheinenden Schlussfolgerungen ziehen.
6. Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen eine(n) Protokollführer(in) hinzuziehen.
7. Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem(der) Protokollführer(in) zu unterschreiben. Die Parteien enthalten Zweitschriften der Niederschrift.

Art. 5

1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens können vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Ordnungsmittel verhängt werden. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.
2. Geldbußen als Ordnungsmittel sollen € 300,- nicht übersteigen. In jedem Falle ist die Höhe der Geldbuße auf € 2.500,- beschränkt.

Art. 6

1. Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an das Satzungswerk des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V., an das Verbandsgewohnheitsrecht und an das materielle Recht gebunden.
2. Bei der Beratung und der Beschlussfassung über den Schiedsrichterspruch dürfen nur die Mitglieder des Schiedsgerichts zugegen sein.
Alle Beschlüsse und Schiedssprüche werden mit Stimmenmehrheit gefasst; gegebenenfalls gilt § 196 GVG. In besonders dringlichen Fällen ist dem Schiedsspruch von der unterliegenden Partei, selbst wenn er noch nicht schriftlich begründet ist, mit seiner Bekanntmachung sofort Folge zu leisten. Ob ein besonders dringlicher Fall gegeben ist, entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen. Die sofortige Folgepflicht stellt das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch fest.
3. Der Schiedsspruch ist mit einer Begründung zu versehen und unter Angabe des Tages der Abfassung und des Orts des schiedsrichterlichen Verfahrens von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und den Parteien in einer in gleicher Weise unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen.
4. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils, § 1055 ZPO.
Wird der Schiedsspruch gem. § 1059 ZPO aufgehoben, so bleibt das Schiedsgericht zuständig, es ist also erneut im Schiedsverfahren zu verhandeln.

Art. 7

1. Die Kosten des Verfahrens trägt, wer im Verfahren unterliegt. Die §§ 91 a, 93 und 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO gelten analog.
Neben dem Kostenschuldner gem. Satz 1 ist derjenige Kostenschuldner für die Kosten des Schiedsgerichts, der das Verfahren der Instanz beantragt hat. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Der Streitwert wird vom Schiedsgericht festgesetzt; er kann in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten zwischen € 1.000,- und € 10.000,- betragen.

Art. 8

1. Zuständig für die in § 1062 ZPO genannten Verrichtungen des staatlichen Gerichts ist das Oberlandesgericht Köln.

Art. 9

1. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind, soweit sie grundsätzliche Bedeutung oder Bedeutung für die Auslegung der Satzung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V. und ihrer Ordnungen haben kön-

nen, unter Schwärzung des Rubrums mit Tatbestand und Entscheidungsgründen oder als Leitsatz zu veröffentlichen.

Ob die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung gegeben sind und in welchem Umfang die Veröffentlichung erfolgen soll und wer die Kosten der Veröffentlichung trägt, entscheidet der Vorsitzende ohne Pflicht zur Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen.

2. Eine Veröffentlichung der Entscheidung mit Tatbestand und Entscheidungsgründen hat zu unterbleiben, wenn auch nur eine Partei bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung oder bis zum Ende der Frist, innerhalb der noch Schriftsätze berücksichtigt werden können, widerspricht.